

Parlamentarischer Vorstoss

2022/348

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Annahme der Integration
Urheber/in:	Tania Cucè
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Locher, Maag-Streit, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Winter, Wyss
Eingereicht am:	2. Juni 2022
Dringlichkeit:	—

Das Bürgerrechtsgesetz Baselland beschreibt in §9, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Person als integriert gilt und somit die Integrationsvoraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung erfüllt. Für Bewerber*innen, die in der Schweiz die gesamte obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert haben, gilt gemäss §10 Abs. 2 lit. b. BÜG BL der Nachweis der sprachlichen Anforderung als erbracht und es muss kein Sprachkompetenznachweis eingereicht werden. Bewerber*innen, die ihre gesamte obligatorische Schulzeit in der Schweiz verbracht haben besitzen aber nicht nur die gleichen sprachlichen Kompetenzen wie Schulabsolvent*innen mit Schweizer Bürgerrecht, sondern auch die gleichen schulisch erlernten geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Kompetenzen. Auch kann bei Bewerber*innen, die die gesamte Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, davon ausgegangen werden, dass sie mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen durch den Schulbesuch ebenso vertraut sind, wie Schweizer Bürger*innen.

Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass Personen, die in der Schweiz die obligatorische Schule absolviert haben, unabhängig ihrer Nationalität das gleiche erlernt haben. Dass nun Bewerber*innen, die die obligatorische Schule in der Schweiz absolviert haben dieses Wissen nochmals nachweisen müssen, stellt eine Belastung für die Bewerber*innen und einen grossen administrativen (allenfalls auch kostenintensiven) Aufwand dar.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bürgerrechtsgesetz dahingehend anzupassen, dass – analog den sprachlichen Anforderungen – bei Bewerber*innen, die die obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, der Nachweis der Integration gemäss §9 Abs. 1 lit. b. und c. als erbracht erachtet wird.
